

GZ: P3/15852/2017

Salzburg, am 11. April 2017

An die  
Parlamentsdirektion  
zH der Leiterin der Abteilung für  
Präsidialangelegenheiten

Mag.<sup>a</sup> Katharina Klement

**Bearbeiter/in: Oberrat Mag. Bernhard Rausch, M.A.**  
**Leiter Büro Rechtsangelegenheiten**  
**Stv. Leiter Geschäftsbereich B**  
5020 Salzburg, Alpenstraße 90  
UP-Code: UP03497 DVR: 0002810  
Tel: 059133-50-1600  
Fax: 059133-50-7800  
lpd-s@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Salzburg

per E-Mail

## Stellungnahme

Betreff: Ausschussbegutachtung Versammlungsgesetz – Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Initiativantrag 2063/A vom 29.03.2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird (IA 2063/A BlgNR 25. GP)

Bezug: GZ. 13260.0060/1-L1.3/2017 Parlamentsdirektion

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Landespolizeidirektion Salzburg wird folgende Stellungnahme zur geplanten Änderung des Versammlungsgesetzes 1953 erstattet.

### Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 VersG) – Verlängerung der Anzeigefrist

Die vorgeschlagene Verlängerung der Anzeigefrist von 24 auf 48 Stunden ist dringend geboten, um der Versammlungsbehörde eine hinreichende rechtliche Prüfung des Vorhabens sowie Planung und Durchführung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen, wie bspw Umleitung des Kraftfahrzeugverkehrs, Vorkehrungen zum Schutz der Versammlungsteilnehmer oder der Öffentlichkeit vor Gegendemonstrationen, zu ermöglichen. Dadurch kann einerseits eine sichere Versammlungsabhaltung gewährleistet und andererseits eine lediglich mangels ausreichender behördlicher Vorbereitungszeit erfolgende Versammlungsuntersagung – insb wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – vermieden werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass oftmals eine längere Anzeigefrist sehr hilfreich gewesen wäre, um entsprechende sicherheitsbehördliche Planungen und Kommandierungen von Exekutivbeamten sicherstellen zu

können. Gerade im Hinblick auf (verlängerte) Wochenenden ist die Fristverlängerung dringend geboten, ideal wäre eine Verlängerung der Anzeigefrist sogar auf 72 Stunden.

Ein Eingriff in die grundrechtlich gewährleisteten Garantien liegt nicht vor, da die schon bislang nicht rechtzeitig angezeigten „Spontanversammlungen“ weiterhin durchgeführt werden können.

### **Zu Z 2 (§ 2 Abs 1a VersG) – Anzeige des Auftritts von Vertretern ausländischer Staaten, verlängerte Anzeigefrist**

Der völker- und bundesrechtlich angeordnete „besondere“ Schutz von Vertretern von Völkerrechtssubjekten setzt das Wissen der Behörde um deren Teilnahmen voraus (vgl insb § 22 Abs 1 Z 3 SPG und § 1 Abs 2 PStSG). Die zur Erfüllung dieser Pflichten zu ergreifenden Schutzmaßnahmen erfordern eine umfangreiche, oftmals bundesweit zu koordinierende Planung und Durchführung, sodass die angeregte Vorbereitungsfrist von einer Woche jedenfalls notwendig ist.

### **Zu Z 3 (§ 6 Abs 2 VersG) – Untersagungsmöglichkeit bei politischer Tätigkeit Drittstaatsangehöriger**

Art 16 EMRK erlaubt den Konventionsstaaten, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen. Die beabsichtigte Bestimmung soll gemäß beiliegenden Erläuterungen und übereinstimmend mit der herrschenden Lehre nur Versammlungen erfassen, die sich unmittelbar auf politische Vorgänge beziehen, wie insbesondere etwa auf die Gründung politischer Parteien und deren Tätigkeit oder die Teilnahme an Wahlen in Drittstaaten. Ferner sollen diese nicht generell, sondern ausschließlich bei Unvereinbarkeit mit den im Entwurf ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen, wie insb den demokratischen Grundwerten oder allgemein anerkannten Menschenrechten, untersagt werden können. Aus versammlungsbehördlicher Sicht wird diese Regelung ausdrücklich begrüßt, da sie nunmehr eine dezidierte Rechtsgrundlage für die Untersagung einer solchen Versammlung darstellt. Ohne eine solche explizite Regelung wäre die Versammlungsbehörde bzw der polizeiliche Einsatzleiter vor Ort nicht in der Lage, eine rasche und auch gesetzeskonforme Abwägung zu treffen, da dies nur unter Rückgriff auf die Allgemeinbestimmung des jetzigen § 6 Versammlungsg möglich wäre. Dieser fordert aber bereits eine Verletzung der strafgesetzlichen Bestimmungen bzw eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls.

Ohne Erlassung der nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung würde diese Schwelle zur „Gefährdung“ regelmäßig nicht erreicht werden, womit eine Untersagung dann auch für zukünftige solcher Veranstaltungen nicht möglich wäre.

Es handelt sich folglich um eine zum Schutz der genannten öffentlichen Interessen zweifellos geeignete, notwendige und verhältnismäßige Maßnahme.

#### **Zu Z 4 (§ 7a VersG) – Schutzbereich**

Die vorgeschlagene Regelung dient einer für alle Grundrechtsträger gleichermaßen ungestörten Ausübung des verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsrechts und gleichzeitig Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Durch den festgelegten Schutzbereich kann sowohl eine zuerst angezeigte Versammlung als auch eine weitere, später angezeigte themenverschiedene Versammlung oder allfällige Gegendemonstration ungehindert zeitgleich und ortsnah parallel durchgeführt werden.

Zudem ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, welchen Umfang der Schutzbereich aufzuweisen hat, sodass unter Abwägung sämtlicher Interessen bei Gewährleistung eines ungehinderten Versammlungsablaufes auch ein geringerer Umkreis als 50 m festgelegt werden kann.

Dadurch wird eine ungehinderte Meinungskundgabe und -erörterung für Anhänger beider vertretenen Standpunkte im größtmöglichen Ausmaß ermöglicht.

Es hat sich bei Versammlungen in der Vergangenheit mehrmals konkret gezeigt, dass mit einem solchen Schutzbereich mehrfach Probleme hätten vermieden werden können.

Gerade im Zusammenhang mit Versammlungen zum Thema „Pro oder Contra Leben“ kam es immer wieder zu „Zusammenstößen“ der beiden „rivalisierenden“ Versammlungsgruppen.

Eine Gruppe zeigte an allen möglichen „Kreuzungspunkten“ (Stege, Brücke, Straßenkreuzungen,...) Versammlungen an, welche an/durch die eigentliche (genehmigte) Versammlungsrouten der anderen Partei verlaufen sollte und störte damit die eigentliche Versammlung. Aus Sicht des Versammlungsgesetzes dienten diese „Scheinanmeldungen“ nur der Verhinderung/Blockierung der eigentlichen Versammlung(sroute).

So kam es bspw direkt auf einer Brücke zu einer Konfrontation, bei welcher die Befürworter Blumen in den Fluss werfen wollten, die Gegner dies aber durch einen Sitzstreik bzw durch eine Spontandemo verhindern wollten. Diese Personen mussten in weiterer Folge – durch einen massiven Grundrechtseingriff in die persönliche Freiheit – festgenommen werden.

Beim nachfolgend angestrebten Verfahren vor dem LVwG, wegen dieser Grundrechtseingriffe, bekam die LPD für ihr Einschreiten inhaltlich (Wegtragen der Gegendemonstranten, Auflösung dieses Sitzstreiks, Festnahmen) auch Recht.

Durch eine klare gesetzliche Regelung im Sinne einer Schutzzone (Abstand bis zu 150 Metern) können derartige, sehr aufwändige Verfahren vor den Gerichten vermieden werden bzw würde

eine solche klare gesetzliche Regelung Rechtssicherheit bereits im Vorfeld schaffen. Zusätzlich wäre kein derart großer Personaleinsatz (Einsatzinheit) notwendig, um „rivalisierende“ Versammlungsgruppen auseinander halten bzw trennen zu können.

#### **Zu Z 5 (§ 16 Abs 2 VersG) – Untersagungszuständigkeit der BReg**

Da die Beurteilung und allfällige Untersagung einer politischen Versammlungstätigkeit Drittstaatsangehöriger unter Teilnahme von Vertretern von Völkerrechtssubjekten eine Angelegenheit von bundesweiter politischer Relevanz darstellt, kommt als Entscheidungsorgan lediglich die im Antrag vorgesehene Bundesregierung in Betracht.

#### **Zu Z 6 (§ 20 VersG) – Vollzugsklausel**

Angesichts der antragsgegenständlichen Änderungsvorschläge bedarf die Vollzugsklausel unbestritten der beabsichtigten Anpassung.

#### **Zu Z 7 (§ 21 Abs 6 VersG) – IKT**

Die IKT-Bestimmung kann im Hinblick auf die dbzgl verfassungsrechtliche Anordnung in Art 49 Abs 1 B-VG entfallen.

Der Landespolizeidirektor:

Dr. Franz Ruf, M.A.